

Verbesserungsbeitragssatzung für den An- schluß der Gemeinde Mauerstetten an den Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe für die Ortsteile Mauerstetten - Hausen - Stein- holz

vom 26.10.1998

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mauerstetten folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für die Ortsteile Mauerstetten, Hausen und Steinholz.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Mauerstetten Hausen und Steinholz durch folgende Maßnahmen:

Anschluß der Ortsteile Mauerstetten, Hausen und Steinholz an die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Gennach-Hühnerbach-Gruppe. Dieser Anschluß umfaßt die Errichtung einer Hauptversorgungsleitung zum Versorgungshochbehälter des Zweckverbandes sowie die Errichtung einer Hauptversorgungsleitung zum Ortsteil Frankenried. Dadurch wird die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht, insbesondere werden bessere Druckverhältnisse geschaffen und die quantitative Versorgung dauerhaft sichergestellt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	netto	0,22 DM
	incl. 7% USt.	0,24 DM
b) pro m ² Geschoßfläche	netto	1,19 DM
	incl. 7% USt.	1,28 DM

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, das gleiche gilt für Vorauszahlungen und Vorschüsse.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

87665 Mauerstetten, den 26. Oktober 1998

gezeichnet

Müller

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 26. Oktober 1998 ausgefertigt.

Globalberechnung

für den Verbesserungsbeitrag zur Wasserversorgungsanlage Mauerstetten

Verteilungsmaßstab: 30% Grundstücksflächen – 70% Geschoßflächen

A. Ermittlung des Herstellungsaufwandes

Baukosten und Baunebenkosten	754.211 DM
abzüglich erwarteter Staatszuschuß	./ 281.650 DM
Verzinsung des erwarteten Staatszuschusses	84.495 DM
ungedeckter Aufwand	557.056 DM

B. Ermittlung der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücks- und Geschoßflächen

1	Bereits angeschlossene Grundstücks- und Geschoßflächen	
1.1	Grundstücksflächen	760.800 m ²
1.2	Geschoßflächen	326.931 m ²
2	Künftig anzuschließende Flächen	
2.1	Grundstücksflächen (entfällt, da zukünftig der Zweckverband die Beitrags- und Gebührenhoheit inne hat).	
2.2	Geschoßflächen (entfällt, da zukünftig der Zweckverband die Beitrags- und Gebührenhoheit inne hat).	

C. Ermittlung der Beitragssätze nach dem satzungsmäßigen Beitragsmaßstab

1	ungedeckter Herstellungsaufwand	557.056 DM
1.1	Verteilung 30% auf die Grundstücksflächen	760.800 m ²
1.2	Verteilung 70% auf die Geschoßflächen	326.931 m ²
2	Ermittlung des Grundstücksflächenbeitrages	
2.1	Anteil Grundstücksflächen	167.117 DM
2.2	beitragspflichtige Grundstücksflächen	760.800 m ²
2.3	Grundstücksflächenbeitrag	0,2197 DM
3	Ermittlung des Geschoßflächenbeitrages	
3.1	Anteil Geschoßflächen	389.939 DM
3.2	beitragspflichtige Geschoßflächen	326.931 m ²
3.3	Geschoßflächenbeitrag	1,1927 DM